

Schieds- und Ehren- gerichtsordnung der DLRG



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Impressum

Schieds- und Ehrengerichtsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

in der Fassung vom 29. März 2008

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. - Präsidium
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 2
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723 . 955600, Fax: 05723 . 955699

Bestell-Nr.: 61408140

**Schieds- und Ehrengerichtsordnung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
(Stand 29.03.2008)**

Impressum	
Präambel	Seite 4
§ 1 Bildung von Schieds- und Ehrengerichten und deren Zusammensetzung	Seite 5
§ 2 Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichtes	Seite 6
§ 3 Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes	Seite 6
§ 4 Örtliche Zuständigkeit	Seite 8
§ 5 Einleitung des Verfahrens und Beteiligte	Seite 8
§ 6 Verfahren der gütlichen Einigung	Seite 9
§ 7 Mündliche Verhandlung	Seite 9
§ 8 Aufklärungspflicht	Seite 10
§ 9 Auskunftspflicht	Seite 10
§ 10 Ausbleiben der Beteiligten	Seite 11
§ 11 Niederschrift	Seite 11
§ 12 Schriftliches Verfahren	Seite 12
§ 13 Entscheidung	Seite 12
§ 14 Kosten	Seite 13
§ 15 Rechtsmittel	Seite 14
§ 16 Gnadenentscheidung	Seite 14
§ 17 Ergänzende Bestimmungen	Seite 15
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	Seite 15

Präambel

Nach § 38 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) sind auf Bundesebene und in den Landesverbänden jeweils ein Schieds- und Ehrengericht zu bilden. In den nachgeordneten Gliederungen können Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

Allerdings empfiehlt der Präsidialrat der DLRG e.V. in den nachgeordneten Gliederungen als Alternative zu eigenständigen Schieds- und Ehrengerichten Schiedsleute mit der notwendigen Lebenserfahrung sowie Reputation im Verband einzusetzen, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten.

Für ein Verfahren vor den Schieds- und Ehrengerichten wird die nachstehende

Schieds- und Ehrengerichtsordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

erlassen.

§ 1

Bildung von Schieds- und Ehrengerichten und deren Zusammensetzung

(1) ¹Schieds- und Ehrengerichte werden auf Bundesebene, in den Landesverbänden und eventuell in den Bezirken und deren Untergliederungen durch Wahl ihrer Mitglieder gebildet. ²Bezirke und deren Untergliederungen können sich durch Beschluss ihrer satzungsgebenden Organe dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichts einer anderen Gliederung der gleichen oder darüber liegenden Gliederungsebene unterwerfen.

(2) ¹Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. ²Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben. ³Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind auf Vorschlag der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). ⁴Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist. ⁵Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(3) ¹Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes werden wie der Vorstand der Ebene, bei der es gebildet wird, für die gleiche Amtszeit gewählt; sie dürfen weder diesem Vorstand noch einem Schieds- und Ehrengericht einer anderen Ebene angehören. ²Sie müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. ³Die Beisitzer und deren bis zu zwei Stellvertreter sollen Mitglieder der DLRG sein. ⁴Ein Beisitzer und mindestens ein Stellvertreter müssen von der Jugend vorgeschlagen sein.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Schieds- und Ehrengerichte und ihrer Stellvertreter endet mit der Annahme der Wahl durch die Nachfolger oder durch Rücktritt.

(5) ¹Die Stellvertreter sind nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder der Beisitzer zur Mitwirkung berufen. ²Die Auswahl der Stellvertreter von Beisitzern unter den Gewählten obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach der vom Schiedsgericht zu Beginn seiner Amtszeit – gegebenenfalls im Umlaufverfahren – beschlossenen Vertretungsregelung.

(6) ¹Ist oder wird ein Schieds- und Ehrengericht beschlussunfähig, weil seine Mitglieder verhindert oder abgelehnt sind, so ist bei Eilbedürftigkeit

oder aus anderen zwingenden Gründen die Ratsversammlung der Ebene, bei der das Schieds- und Ehrengericht gebildet ist, verpflichtet, unverzüglich Ersatzmitglieder zu berufen.

²Die Ernennung kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. ³Die Amtszeit der so ernannten Mitglieder endet mit dem Wegfall der Beschlussunfähigkeit, spätestens mit dem Ende der folgenden Tagung des Gremiums, das die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes wählt.

§ 2

Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichtes

(1) Die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes sind von der Ausübung ihres Amtes entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Ausschließung eines Richters von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen.

(2) ¹Sie können aus denselben Gründen abgelehnt werden, die nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Ablehnung eines Richters berechtigen. ²Sie können außerdem abgelehnt werden, wenn sie im Falle der Beteiligung einer Gliederung in dieser in den letzten 5 Jahren ein Amt ausgeübt haben.

(3) Für das Ablehnungsverfahren gelten die Regelungen der §§ 41 ff. ZPO entsprechend.

§ 3

Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichtes

(1) ¹Die Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. ²Sie entscheiden, soweit sie jeweils von den einschlägigen Satzungen ermächtigt sind, jeweils für ihre Gliederungsebene anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung der Bundesebene, den Satzungen der Landesverbände, der Bezirke oder der Ortsgruppen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und / oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien sowie die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

sowie der Schädigung der DLRG in der Öffentlichkeit. ³Sie entscheiden außerdem in allen sonstigen Fällen, in denen sich die Beteiligten dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes unterworfen haben.

- (2) Ferner entscheidet das Schieds- und Ehrengericht in folgenden Fällen:
- a. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(3) Haben sich in den Fällen des Abs. 2 Mitglieder nicht dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes unterworfen sowie bei allen nicht in Abs. 1 geregelten Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bundesebene oder seinen Gliederungen oder von Mitgliedern untereinander, soweit diese Streitigkeit ihre Ursache und / oder ihren Ausgangspunkt in einer Tätigkeit eines Beteiligten für oder bei der DLRG haben, ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte das Schieds- und Ehrengericht für einen Güteversuch anzurufen.

(4) Das Recht zur Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes und jeder in seine Zuständigkeit fallende Anspruch sind verwirkt, wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem dem Antragsberechtigten die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Informationen vorliegen und der Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes mehr als 6 Monate verstrichen sind.

(5) Protokollierte Beschlüsse von Gremien können längstens innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Protokolls, sonstige Beschlüsse längstens innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme von der Beschlussfassung angefochten werden.

(6) ¹Im Falle der Suspendierung eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Vorstandsmitgliedes muss innerhalb einer Woche ein Antrag gemäß § 5 auf Bestätigung des Beschlusses bei dem zuständigen Schieds- und Ehrengericht eingereicht werden, das unverzüglich zu entscheiden hat. ²Das suspendierte Mitglied bleibt bis zur endgültigen Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichtes von der Amtsführung ausgeschlossen.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Für Angelegenheiten innerhalb einer Gliederung ist das Schieds- und Ehrengericht dieser Gliederung zuständig. ²Besteht bei dieser Gliederung kein Schieds- und Ehrengericht, ist das der nächsthöheren Gliederungsebene zuständig.

(2) Für die Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsgruppen oder Bezirke, örtliche Gliederungen verschiedener Bezirke oder Mitglieder solcher Gliederungen beteiligt sind, ist das Schieds- und Ehrengericht des jeweiligen Landesverbandes zuständig.

(3) Sind Mitglieder und / oder Gliederungen mehrerer Landesverbände beteiligt, ist eine Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes eines Landesverbandes nur gegeben, wenn sich die Beteiligten dem Spruch des Gerichts unterwerfen; anderenfalls ist das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene zuständig.

(4) Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bundesebene, zwischen Gliederungen und der Bundesebene und zwischen Landesverbänden ist das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene zuständig.

§ 5

Einleitung des Verfahrens und Beteiligte

(1) ¹Zur Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes sind DLRG-Mitglieder in eigenen Angelegenheiten sowie der jeweilige Vorstand in Angelegenheiten der von ihm vertretenen oder dieser nachgeordneten Gliederung und deren Mitglieder befugt. ²Es wird auf die Kostenvorschusspflicht nach § 14 Abs. 2 hingewiesen.

(2) Anfechtungsberechtigt für Beschlüsse sind die Mitglieder der jeweils beschlussfassenden Versammlung.

(3) ¹Die Anrufung erfolgt durch schriftlichen Antrag an das Schieds- und Ehrengericht über die Geschäftsstelle der betreffenden Gliederung. ²Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift des Antrags beizufügen. Der Antrag muss enthalten:

- a. die Bezeichnung von Antragsteller und Antragsgegner mit Namen, Vornamen und Anschrift,
- b. die Angabe, welche Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichtes angestrebt wird,
- c. eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes,

d. die Angabe von Beweismitteln bzw. Vorlage der dem Antragsteller vorliegenden Beweise.

(4) ¹Der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichtes stellt den Antrag dem Antragsgegner zu und fordert ihn auf, zu dem Antrag innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen und ggf. Beweismittel zu benennen. ²Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind. ³Der Antrag muss innerhalb der Frist nach Satz 1 beim Schieds- und Ehrengericht eingehen. ⁴Für jeden Beteiligten ist eine Abschrift beizufügen.

(5) Zustellungen und Ladungen erfolgen durch einen eingeschriebenen Brief gegen Rückschein oder durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.

(6) Über die Einleitung und den Ausgang eines Verfahrens informiert der Vorsitzende die Gliederung(en), denen die Betroffenen angehören und den Landesverband, bei Beteiligung einer Ortsgruppe auch den zuständigen Bezirk und bei Beteiligung eines Jugendlichen die DLRG-Jugend der entsprechenden Gliederungsebene.

(7) ¹Der Vorstand jeder beteiligten Gliederungsebene benennt einen Vertreter, der nicht dem Gliederungsvorstand angehören muss. ²Dieser ist Verfahrensbeteiligter mit Rede- und Antragsrecht beim Gericht dieser Ebene. ³Er kann für die mündliche Verhandlung oder das ganze weitere Verfahren Untervollmacht erteilen. ⁴Der Justitiar der jeweiligen Gliederungsebene ist stets unterbevollmächtigt.

§ 6

Verfahren der gütlichen Einigung

¹Das Schieds- und Ehrengericht soll innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags eine gütliche Einigung anstreben. ²Zu deren Herbeiführung kann der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichtes einen ihm geeignet erscheinenden Dritten beauftragen oder selbst tätig werden. ³Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

§ 7

Mündliche Verhandlung

(1) ¹Scheitert der Versuch einer gütlichen Einigung, bestimmt der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichtes, soweit nicht nach § 12 verfahren wird, einen Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt dazu die Beteiligten.

²Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen; er kann sie in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit bis auf eine Woche verkürzen.

(2) ¹Die Beteiligten sollen bei der mündlichen Verhandlung persönlich anwesend sein. ²Sie können sich durch ein DLRG-Mitglied oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. ³Ein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(3) ¹Der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichtes kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Beteiligten anordnen. ²Er kann auch, soweit ansonsten eine sachgerechte Interessenwahrnehmung nicht gewährleistet erscheint, einem beteiligten Mitglied einen Beistand beordnen, der dann die Rechte eines Prozessbevollmächtigten hat.

(4) ¹Die mündliche Verhandlung ist öffentlich für alle DLRG-Mitglieder. ²Wenn das Verfahren einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, haben Vertreter der Nationalen Anti-Doping-Agentur – NADA – Anwesenheitsrecht. ³Das Schieds- und Ehrengericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es das Interesse der DLRG oder eines Verfahrensbeteiligten erfordert. ⁴Die Verkündung einer Entscheidung ist vereinsöffentlich, sofern nicht im schriftlichen Verfahren entschieden wird (§ 12).

§ 8

Aufklärungspflicht

¹Das Schieds- und Ehrengericht hat den Sachverhalt aufzuklären. ²Es kann dazu aufgrund eines Beweisbeschlusses die ihm geeignet erscheinenden Beweise erheben durch

- (1) Urkunden,
- (2) Einnahme des Augenscheins,
- (3) Vernehmung von Zeugen,
- (4) Vernehmung der Beteiligten oder
- (5) Einholung von mündlichen oder schriftlichen Sachverständigen-gutachten.

§ 9

Auskunftspflicht

Alle in der DLRG Tätigen, insbesondere die Vorstände aller Gliederungen sind verpflichtet, einem Schieds- und Ehrengericht auf Verlangen unverzüglich Auskünfte zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

§ 10

Ausbleiben der Beteiligten

(1) Erscheint der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

(2) Erscheint der Antragsgegner oder sein Bevollmächtigter trotz fristgerechter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, ohne dass eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, so entscheidet das Schieds- und Ehrengericht nach Lage der Akten über den Antrag.

(3) Erscheint der Vertreter der Gliederungsebene nicht und hat er auch keinen begründeten Vertagungsantrag eingereicht, verhandelt das Schieds- und Ehrengericht in seiner Abwesenheit.

(4) ¹Tritt ein Antragsgegner aus der DLRG aus, so kann das gegen ihn eingeleitete Verfahren mit Zustimmung des Vertreters der Gliederungsebene für erledigt erklärt werden. ²Ebenso kann im Falle des Austritts des Antragstellers das Verfahren mit Zustimmung des Antragsgegners und des Gliederungsvertreters (§ 5 Abs. 7) eingestellt werden. ³Über die Kosten wird in beiden Fällen gemäß der Regelung des § 91a ZPO entschieden.

§ 11

Niederschrift

(1) ¹Über jede mündliche Verhandlung vor dem Schieds- und Ehrengericht ist von einem durch seinen Vorsitzenden zu bestimmenden Beisitzer oder anderen dazu geeignet erscheinenden Protokollführer eine Niederschrift auszufertigen. ²Diese muss enthalten:

- a. die Bezeichnung des Schieds- und Ehrengerichtes,
- b. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung,
- c. die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes,
- d. die Angabe, wer von den Beteiligten erschienen ist,
- e. die Feststellung der fristgerechten Ladung,
- f. die Anträge der Beteiligten,
- g. das Vorbringen der Beteiligten, soweit es nicht bereits in den Schriftsätzen enthalten ist,
- h. den Verlauf und das Ergebnis von Beweiserhebungen und
- i. die verkündete Entscheidung ohne Darstellung des Sachverhaltes und ohne Entscheidungsgründe (Entscheidungsformel).

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schieds- und Ehrengerichtes sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen in Abschrift zu übersenden.

§ 12

Schriftliches Verfahren

Das Schieds- und Ehrengericht kann mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

§ 13

Entscheidung

(1) ¹Das Schieds- und Ehrengericht trifft seine Entscheidung in geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit. ²Sie kann lauten auf:

- a. Zurückweisung des Antrages,
- b. Einstellung des Verfahrens,
- c. die in den jeweiligen Satzungen zugelassenen Ordnungsmaßnahmen,
- d. befristetes oder dauerndes Verbot von Handlungen,
- e. Feststellung der Unwirksamkeit eines Beschlusses, einer Ordnung oder von Teilen davon,
- f. Feststellung von Pflichten und Leistungen gegenüber der DLRG und / oder einem Mitglied, einschließlich eines Anspruches über die zu erfolgende Leistung,
- g. jede sonstige Entscheidung, die nach Auffassung des Gerichtes das Streitverhältnis zu entscheiden geeignet ist.

(2) ¹Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. ²Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(3) Die Entscheidung muss enthalten:

- a. die Bezeichnung der Beteiligten,
- b. die Bezeichnung des Schieds- und Ehrengerichtes und die Namen der mitwirkenden Mitglieder,
- c. Ort und Datum der Entscheidung,
- d. die Entscheidungsformel nebst der Entscheidung über die Pflicht zur Kostentragung,
- e. eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes nebst eventueller Beweiserhebungen sowie die Begründung der Entscheidung,

- f. die Unterschriften der mitwirkenden Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und
- g. eine Rechtsmittelbelehrung.

(4) ¹Der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichtes übersendet eine Ausfertigung der Entscheidung an die Beteiligten mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein oder stellt durch den zuständigen Gerichtsvollzieher zu. ²Bei Verfahren, in denen ein DLRG-Mitglied Beteiligter ist, erhält die örtliche Gliederung, der das Mitglied angehört, bei Beteiligung von Ortsgruppen auch der zuständige Bezirk eine Abschrift der Entscheidung übersandt.

(5) Bestätigt das Schieds- und Ehrengericht die Fortdauer der Suspendierung des Präsidenten oder eines Landesverbands-Präsidenten oder eines Vorsitzenden einer Untergliederung, beruft das suspendierende Gremium alsbald das für die Neuwahl zuständige Organ dazu ein, das abschließend über die Suspendierung, deren Bestätigung oder eine Abwahl entscheidet.

§ 14 Kosten

(1) ¹Antragsteller sind für die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes und für die Durchführung von Beweisaufnahmen kostenvorschusspflichtig. ²Das Gericht kann seine weitere Tätigkeit von der Einzahlung abhängig machen.

(2) ¹Für die Anrufung des Schieds- und Ehrengerichtes hat ein Antragsteller einen Kostenvorschuss in angeforderter Höhe, mindestens 255 EUR zu entrichten. ²Kostenvorschüsse für die Durchführung von Beweisaufnahmen werden vom Schieds- und Ehrengericht in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von dem beweisbelasteten Verfahrensbeteiligten erhoben.

(3) Als Kosten sind anzusetzen:

- a. Reisekosten der mitwirkenden Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
- b. Reisekosten von Zeugen und Sachverständigen gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
- c. Reisekosten der Beteiligten gemäß Reisekostenordnung der DLRG,
- d. eventuell notwendige Kosten eines Bevollmächtigten analog zu den Vorschriften über die Güteverfahren (RVG),
- e. Schreib-, Porto- sowie Fernsprechgebühren und
- f. Kosten der Tagungsstätte und der Protokollführung.

(4) Über die Kosten des Verfahrens und die Erstattung der allen Beteiligten entstandenen Kosten entscheidet das Schieds- und Ehrengericht nach billigem Ermessen.

§ 15 Rechtsmittel

(1) ¹Berufungen sind zulässig gegen erstinstanzliche Entscheidungen

- a. eines Schieds- und Ehrengerichtes der unteren Gliederungsebenen oder eines Bezirkes zum Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes,
- b. eines Schieds- und Ehrengerichtes eines Landesverbandes zum Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene.

²Berufungsentscheidungen sind unanfechtbar, ausgenommen eine auf einen dauernden Ausschluss aus der DLRG erkennende Entscheidung, gegen die die Revision zum Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene zulässig ist.

(2) Die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes der Bundesebene sind verbandsintern unanfechtbar.

(3) ¹Die Rechtsmittelfrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem Zugang der begründeten Entscheidung durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder bei Einschreiben mit Rückschein durch Übergabe durch den Postboten bzw. mit der Hinterlassung der Mitteilung über den vergeblichen Auslieferungsversuch.

²Das Rechtsmittel wird durch Einreichung eines Schriftsatzes an das Schieds- und Ehrengericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, eingelegt.

³Dieses übersendet die Rechtsmittelschrift mit den Verfahrensakten unverzüglich an das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Schieds- und Ehrengericht.

§ 16 Gnadenerweisung

¹Das Präsidium kann auf Antrag zu Entscheidungen der Schieds- und Ehrengerichte einen Gnadenerweis erteilen, wenn sich der unterlegene Beteiligte nach seiner gesamten Persönlichkeit und nach seinem Verhalten in der Zeit nach der Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichtes eines Gnadenerweises würdig erweist. ²Der Gnadenerweis kann an Auflagen gebunden sein.

§ 17

Ergänzende Bestimmungen

(1) Ergänzend gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Landgerichten, die Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Vollstreckung von Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichtes sowie von Vergleichen, die beim Schieds- und Ehrengericht getroffen werden sowie die Vorschriften über die Berufung und die Revision.

(2) Lautet die Entscheidung auf eine Leistung gemäß § 13 Abs. 1 f oder ein Handlungsverbot gemäß § 13 Abs. 1 d oder hat sie sonst einen vollstreckbaren Inhalt, so ist Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung gemäß dem in der ZPO geregelten schiedsrichterlichen Verfahren bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niederzulegen, bei der die Gliederung, bei der das Schieds- und Ehrengericht gebildet ist, ihren Sitz hat.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Schieds- und Ehrengerichtsordnung ist mit ihrer Verabschiedung in der Präsidialratstagung am 09.10.1999 in Kraft getreten und zuletzt durch Beschluss der Präsidialratstagung am 28./29.3.2008 geändert worden. ²Sie kann beim jeweils zuständigen Registergericht hinterlegt werden.

(2) Bei Inkrafttreten anhängige Verfahren werden, soweit möglich, nach den Bestimmungen dieser Ordnung, ansonsten nach den bisherigen Bestimmungen fortgeführt.